

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1797

18.9.1797 (No. 38)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1001981](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1001981)

Oldenburger

wöchentliche



burgische

Anzeigen.

Montag, den 18ten Sept. 1797.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es wird hieburch bekannt gemacht, daß die, in weyl. Dize Bunting Concurrsache erspoe. auf den 3. und 24. Oct. d. J. zur Eröffnung des Praeferenzbescheides und zur Abse angezeht gewesene Termine, vo kommenen Umständen nach, respoe. auf den 24. Oct. und auf den 9. Nov. d. J. angef. worden. Oldenburg, aus der Registratur-Canzley, den 12. Sept. 1797.

Wolters.

v. Berger.

2) Wenn von dem Pferspächter der Leinentumpensammlung im Amte Neuenburg beschwerend angezeht worden, daß zu seinem größten Präjudiz in diesem Amtsdistricte verschiedene fremde Jurden unbefugter und eigenmächtiger Weise Lumpen sammelten, dieses aber schlechterdings nicht zu gestatten ist: so wird allen und jeden, die nicht nach Cammer-Contracten und Cammerpässen das zu b. rechtigt, und sich deshalb gebührig zu legitimiren im Stande sind, das Lumpensammeln hieburch schlechterdings und bey willkürlicher schwerer Abndung, auch unabhätlicher Confiscation der gesammelten Lumpen, nachdrücklichst untersagt, und zugleich bekannt gemacht, daß den bey kommenden Unterbedienten strenge aufgegeben sey, auf die etwaigen Contravenienten sorgfältigst zu achten, selbige s. fort zu arretiren und ihnen die bey sich habenden Lumpen abzunehmen. Oldenburg, aus der Cammer, den 11. Sept. 1797.

von Hendorff.

Römer.

Schloifer.

Toel.

3) Wenn der Hausmann Johann Gerhard Woge zu Strückhausen, seine zwischen Detmer Wäfsing und weyl. Johann Folte Erben belegene $\frac{1}{2}$ Bau Landes mit allen Perinentien und Kirchen und Begräbnistellen, an Joh. Phil. Kloppenburg Hausmann zum Co mar gegen des letztern vom Secretair Küder et cons. acquirirte Hoffstelle zu Hollwarden liegend zu $\frac{1}{2}$ Jücken Landes, welche Ländereyen bisher Cornelius von Häfen in Heuer hat, und mit ausdrücklicher Reservation der beyn. Nothenhause und der Kötherey genutzten Immobilien gegen eine nahmbaste Zugabe an Geld absetzen des ersteren veräußert, und da zugleich der Acquirent Joh. Phil. Kloppenburg die eingetauschte Strückhauser Stelle wieder am 31. Oct. d. J. in der Wittwe Maes Wirthshause zu Ovelgdüne öffentlich zu verkaufen gesonnen: so wird solches hemit öffentlich bekannt gemacht und terminus zur Angabe auf den 12. f. M. sub poena juris ac praclusi für die Nichtprofitenier anberahmet, welcher Termin auch für diejenigen, die ex ingrossato auf Carsten jetzt Joh. Geih. Woge im Pfandprotocoll der 4 Marschvogteyen noch etwas zu fordern sich berechtigt halten möchten, angezeht wird, unter der Verwarnung, daß im Fall erwangelnder Angabe, die bisherigen ingrossata im Pfandprotocoll der 4 Marschvogteyen getilgt werden sollen; sodann wird term. profess. wegen des öffentlichen Verkaufs der eingetauschten Strückhauser $\frac{1}{2}$ Bau auf den 12. f. M. beyn. hiesigen Herzogl. Landgerichte angezeht.

4) Es werden ad instantiam des Reiner Gerhard Htjen und seiner Ehefrauen zu Großenmeer proprio et liberorum noie alle diejenigen, die sich auf die mittelft proclamatum vom 24ten April d. J. ergangene gerichtliche Ladungen in dem termin. profess. vom 31. May und Nachtrage vom 20. Jul. d. J. nicht gemeldet, und weder in proclamatibus von der Verpflichtung der Angabe ausgenommen, noch ausdrücklich zur Salvator der Rechte der Gläubiger von den Annehmern der Eilert Htjen und seiner Ehefrauen zu Großenmeer zugehörig gewesenen Güter, so dem Reiner Gerhard Htjen et uxori ratione des Nießbrauchs und ihren Kindern zum Eigenthum laut Gerichtsprotocolle vom 23. April 1795 und 22. April 1797 übertragen worden, hiemittelft präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und da wegen der auf Eilert Htjen et uxor. publicirten Ingrossatorum niemand gegen die Tilgung protestiret und solche deshalb im Pfandsprotocoll der 4 Marschvogteyen sofort getilget worden, werden alle aus den beschälligen Schuldforderungen herflammende Prätensionen ex quocunque titulo vel causa vom hies. Herzogl. Landger. für mortificiret und erloschen erkläret.

5) Wenn der öffentliche Verkauf der Ostendorfschen Röhre und sämtlicher Umländereyen des weyl. Christ. Kopmann in Oldenbrock, die in Joh. Htjr. Folte Bau belegen und circa 20 Zäck kleine Masse ausmachen, erkannt, und dazu terminus auf den 13. Oct. in Bielefelds Wirthshause zur Kapelle in Altendorf angesetzt worden: so wird solches hiemit bekannt gemacht, und terminus professionis auf den 12. Oct. sub poena praecclusi bey dem hies. Herzogl. Landg. anberahmet.

6) Ad instantiam Eilert Böning, usufructuarischen Hausmanns im Neuenbrock und dessen Ehefrau, Abike Margretha, geb. Grimmen, werden alle Creditoren des erstern, wie auch diejenigen, die Compensationsrechte zu haben glauben möchten, hiemittelft convociret, auf den 12. Oct. d. J. ihre Forderungen bey dem hies. Herzogl. Landg. zu profitiren, und schriftliche Beweisbäume sogleich bey ihren Angaben anzulegen, auch die Zeit, von welcher die Zinsen anlaufen, beizunehmen, bey Strafe des ewigen Stillschweigens und mit den Zinsforderungen abgelauener Jahre künftig nicht mehr gebühret zu werden.

7) Gerd Freese, zu Schlüte, hat seine aus Harm Boldewiens Concurs gelösete zu Schlüttersdeich belegene Röhre cum pertinentiis, an Gerd Haverkamp, verkauft. Die Anz. ist den 10. Oct. d. c. bey dem Herzogl. Delmenb. Landgerichte.

8) Es wird vom Herzogl. Neuenb. Landg. hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Gerd Meyer, Hausmann zu Mansie, per rescriptum regiminis vom 17. Aug. h. a. einer gerichtl. anzuordnenden Curatel unterworfen worden, dahin niemand ohne der zu bestellenden Curatoren Einwilligung demselben leihen, borgen oder sonst zu dessen Nachtheil mit ihm contrahiren darf, widrigenfalls sich den ihm daraus erwachsenden Nachtheil selbst bezuzumessen hat, indem in solchen Fällen eine Klage ferner nicht Statt findet.

9) Alle und jede welche an das Kloster Blauenburg Gras, Wisch, Teich, Zehnt und ständige Gelber, auch andere Zinsen, imgleichen die zu Gelde behandelten Frucht- und Ruchengefälle zu bezahlen haben, werden hiedurch erinnert, solche und zwar erstere vom 25. dieses Monats anzurechnen innerhalb 3 Wochen und letztere, nämlich die Frucht und Ruchengefälle auf Martini zu berichtigen, sich zu dem Ende mit ihren Quitungsbüchern Vormittags von 9 Uhr an, bey mir einzufinden, auch alsdann die, mit den klosterpflichtigen Ländereyen vorgekommenen Veränderungen, zu Bewerkstelligung der darnach in den Registern nöthigen Umschreibungen, bey Vermeidung verordnungsmäßiger Brüche gebührend anzuzeigen. Oldenburg, den 4. Sept. 1797.

Erdmann.

Zwente Bekanntmachung.

Reg. Canzl. Wegen des dem Juden Salomon Isaac Frank zugesprochenen Vorkaufrechts an dem vom Secretair Sparck an den Gastwirth Wubst verkauften olim Michael'schen freyen Hause und Gärten. Aug. den 25. Sept. Ovelg. Ldgr. 1) Verkauf Joh. Philip Kloppenburg Hofstelle mit 100 Zäck'n Landes, alrer Masse und Pertinentien d. 2. Oct. Aug. den 28. Sept. 2) Verkauf weyl. Chirurges Becker Wittwe 2 Häuser nebst Pertinentien, imgleichen 5 Zäck'n Landes d. 7. Oct. Aug. d. 28. Sept. Neuenb. Ldgr. Wegen der von Gerd Wille an Joh. Kästje verkauften Röhre mit sämtl. Pert. Kirchen- und Bearäbntstellen und sonstiger Ländereyen. Aug. d. 27. Sept. Delmenb. Ldgr. Verkauf oder Verheuerung des Rathsverwandten Schuzmann ehemals Klünerfven Wohnhauses nebst Stall und Garten d. 28. Sept. Aug. d. 25. Oldenb. Mag. Verkauf weyl. Altermanns Olmann Christian Harms Wittwe Grundstücke d. 30. Sept. Aug. d. 25.

II. Privatsachen.

1) Ich habe eine Parthe ungekantete Floren zu verkaufen, 100 Quadrat Ellen kosten 5 Rthlr. Gold. Ein jeder wird diesen Preis billig finden, weil man in Bremen 100 Quadrat Ellen zu 20 bis 25 Rthlr. Stallung.

2) v. Fösing concentrirte Rechtsfälle, 1. und 2. Theil, verkaufe ich bis Ende Octbr. zu 48 gr. Gold am Stallung.

3) Von den Burghaver Kirchen Mitteln sind auf Michaelis d. J. 25 Rthlr. und Martini 50 Rthlr. bezug des Gold, wie auch die mehrmals ausgebotenen 35 Rthlr. Armengelder, und auf Martini d. J. 25 Rthlr. gleichfalls Armengelder bey dem Juraten Osmann zinsbar zu erhalten.

4) Hermann Stöber und dessen Ehefrau, Adick Wilhelm Havesen, ihnen seine sämmtlichen Güter schon vor mehr als 12 Jahren übertragen, und abgetreten habe; das 2) nach einem Decret Herzogl. Hochpreidlicher Regierung vom 31. Aug. das Recht eines Hausvaters und das Mitregier nur in soweit er solches vor dem jetzt anhängigen Proceß g. habt, ihm zugesichert worden; das also 3) da, nach der von Havesen nicht widersprochenen Behauptung des Stöber und Frau, die se beyden in allen den Jahren, über alles gegangen und Einnahme und Ausgabe gehabt haben, ein jeder die Folgen leicht einsehen könne, wenn man in vorkommenden Fällen sie vor als Stäubiger od. e. Schuldner in Verbindung stehen, sich geradezu bey ihnen melden, und der Berichtigung geniß seyn können.

5) Oncke Lübben zur Langwardermuhle will die seiner Ehefrau zuständige, zu Mürwarden belegene, jetzt von Peter Hillmann heuereich benohnte Hoffstille mit ppter 52 Tüchen Landes, worunter 14 Tüch Pflingland, anderweit auf 3 oder mehrere Jahre von Maytag a. f. an aus der Hand verheuern.

6) Es ist dem Jacob Wast zum Garve Kirchspiels Abbehausen am 4. Sept. ein hellbraunes Mutterpferd mit einem Zeichen vor dem Kopfe und einem Häfter zugelassen, wovon sich der Eigenthümer bis hiezu der geschehenen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet hat. Er hat daher gedachtes Pferd dem Amte zu Ellwürden in Verwahrung übergeben, und wi d. h. durch öffentlich bekannt gemacht, daß der Eigenthümer desselben sich innerhalb 14 Tagen beym Amte zu Ellwürden einfinden muß, da es sonst verkauft wird.

7) Da bemerkt worden, daß hin und wieder von Subreuten und andern Privat-Personen Post-Defraudationen begangen werden; so sehen sich die Offriesl. Postämter genöthiget, die darüber sprechende Verordnungen und Verbote, dem Publicum hiermit in Erinnerung zu bringen, nach welchem untersetzt ist: 1) Die Mitnahme und Befestigung und Colligirung versiegelter Briefe durch Subreute und andere Privat-Personen den 10 Strafe für jeden Brief, sowohl für denjenigen, es so solches beuuldet und eben so vie für den Absender. 2) Die Sammlung und Beförderung Postpflichtiger Päckereyen bis 40 Pfund und darunter, Schießpulver und lebendige Thiere ausgenommen, bey 50 Rthlr. und allenfalls Confiscation der Waaren. 3) Transportirung fremder Postmäßigen Gewicht an vers. jedene Empfänger bey 50 bis 100 Rthlr. Strafe. 5) Sind fremde von auswärtigen Orten ankommen e. Schiffer und Subreute von diesem Verbote nicht ausgenommen, und haben solche im Betretungsfalle die nämliche Bestrafung zu gewärtigen. Und obwar 6) den Postilons die h. inliche Mitnehmung von Briefen, Geldern und Waaren, schon bey schwerer Strafe verboten; so haben doch diejenigen, welche diese zur Defraudation ve. lei. en, Confiscation der Sachen, und noch oben drauf Strafe zu gewärtigen; auch ist 7) keinem Fuhrmann oder Verschäner erlaubt, mit Personen abzufahren, ohne zuvor einen Vorzeitel vom Postamt des Orts gelistet zu haben, bey 12 Rthlr. Strafe. Die in der Stadt Emden wohnende Fuhrleute sind jedoch davon ausgenommen. Da man nun künftig auf alle dergleichen Defractionsarten in Verantw. achtung des Königl. Postwesens genau vigilitiren lassen will; so wird ein jeder hiermit gemahnet, sich vor Ungelegenheit und Strafe zu hüten.

Sämmtliche Königl. Post Ämter in Offriesland.

8) Um Martini d. J. sind 160 Rthlr. von den Prediger- Wittwen Geldern zinsbar zu belegen.
Odenburg J. D. Meyer.

9) Es sind um Martini d. J. 347 Rthlr. 52 1/2 gr. Strüch. Kirchen- und 195 Rthlr. Armen- und gegen den 2. Dec. 308 Rthlr. 20 gr. Kirchen- Canzel- und Orgel- nebst 250 Rthlr. 66 1/2 gr. Armen- und Schul- Capitalen gegen 4 Procent bey A. S. Wasing zum Colmar zinsbar zu erhalten.

10) Dietrich Kopmann zum Oberdiech ist gewillt die neulich im öffentlichen Verkauf erhandene Klingenschen Erben-Hoffstille zum Glesch. Groden mit 34 Tüchen Landes, wovon einige aus dem Steinen gebrochen werden können am 23. Sept. Nachmittags um 2 Uhr in Joh. Jacob. Kopmann Hause zu Esenshamm öffentlich weißbieten aus der Hand verheuern zu lassen.

11) J. Wischmann dieselbst ist gelommen, 2 von seinen besten milchenden Kühen zu verkaufen.

12) Berend Hart is zur Schmerburg hat als Vormund über wehl. Erb. Evidenens Kinder auf Martini d. J. 200 und einige Rthlr. zinsbar zu belegen.

13) Der Armenjurat Peter Precht zur Stubr hat von den dortigen Armenmitteln 150 Rthlr. sofort zinsbar zu belegen.

14) Es sind die schon mehrmals bek. unt. gemachten Neuenbrocker Armen- und Canzelgelber annoch bey dem Juraten Gerd Lübben daselbst zu erhalten.

15) Der Armenjurat Budecke Stube zu Dötlingen hat sofort 369 Rthlr. 24 1/2 gr. zinsbar zu belegen.

16) Es sind bey dem Kirchjuraten Christian Meyer zum Busch die schon mehrmals bekannt gemachten 300 Rthlr. Canzel- und 150 Rthlr. Gold Kirchgelder gegen Michaelis wie auch noch 40 Rthlr. Klein Geld gegen Wechnachten zinsbar zu belegen.

17) Der Jurat Johann Recke zu Schmerburg hat 58 Rthlr. 3 1/2 gr. Gold sofort zinsbar zu belegen.

18) Johann Stoltje im Zaderau erndich hat sofort 300 Rthlr., zu Michaelis 200 Rthlr. und um Martini 16 Rthlr. alles Gold zu 4 Procent zu belegen.



19) Es ist Jhrn Kattien zu Neuenbrock vor 14 Taagen ein zehnjähriger Schwarzhunter Ochse, dem das rechte Ohr abgetriumpft ist, von seinem Bande weggehommen. Wer ihm Nachricht davon geben kann, erhält eine gute Belohnung.

20) Lorenz Bräu zum Alstedt, hat als Curator über die Wittwoog'schen Stipendien die schon mehrmals Bekannt gemachten 175 Rthlr. sofort, und mit Ausgang Decemb. 1770 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen.

21) Ich warne hierdurch einen jeden, meinem, vor 6 oder 7 Wochen mit entlassenen Lehnknaben H. J. D. Dens nichts auf meinem Namen zu borgen oder sonst Geld zu leihen, indem ich für nichts offen werde.
D. G. Stüve, Buchbinder.

22) Alle diejenigen, welche des westl. Lüder Mohrbeck zu Hoffe ältesten vor 14 Taagen verordnenen Tochter Becke Cathrine Geld schuldig sind, oder sonst etwas von ihr in Verwahrung haben, müssen sich innerhalb 14 Tagen den Wilske Mohrbeck zu Hoffe melden, widrigenfalls gerichtl. Hilfe gesucht werden wird.

23) Claus Hinrich Stegje zum Ströckhaufermoor ist gekommen, nachdemeldebte Stücke, als: 6 gute mit Wende Säbe, 2 Kinder, 1 Kalb, 2 Pferde, nemlich 1 Schwarz mit Blessen und 2 weißen Hinterfüß n und 1 Brandfuchs mit Blessen und 4 weißen Fassen, wie auch 1 gutem Hengstfüßen, sodann 2 gute Schaafe, 6 Schwein, einen neuen hdtzernen Wagen und 2 große Kleiderbränke nebst allerlei sonstigem Haus- und Ackergeräth, am 27 Sept. als Mittwoch nach dem 15. Sonntage Trinitatis, in seinem Wohnhause zum Ströckhaufermoor unter der Hand zu verkaufen.

24) Ich habe auf Martini 200 Rthlr. Curatgelde zinsbar zu belegen. Zugleich mache ich diemit bekannt, daß ich alle diejenigen, denen ich für den Landgerichtsaffessor Gramberg, in Voelgdane Kostenrechnungen zugeschiedt habe, gerichtl. belangt werden, wenn ich diese nicht innerhalb 3 Wochen bezahlt erhalte.
Oldenburg, Brindorf.

25) Weol. Leopold Waser Kinder Vormünder wollen ihrer Pupillen in Voelgdane nahe bey der Apotheke belegen. es Wohnpans nebst Garten am 23 Sept. in des Kaufmanns Johann von Gößeln Hause aus der Hand veräußern.

26) Wer 24 bis 48 Pfund reife Bambersche Nüsse gegen billigen Preis zu verkaufen hat, wolle sich bey mir melden.
Oldenburg, Wittus.

27) Es ist eine mit grünem Tuch ausgeschlagene halbe zfigige Chaise zu verkaufen, weshalb die etwaigen Liebhaber das Nähere in der Expedition erfahren können.

28) Es hat der Rademacher Warburg eine Stube und eine Schlafkammer zu verheuern.

29) Der Kirchjurat Johann Ebble zu Bardenisch hat von den Verdor Witwen-Capitalien sogleich 30 Rthlr. und zu Martini 200 Rthlr., beides in Golde, gegen Zinsen zu belegen.

30) Es wird gegen Michaelis d. J. bey einer Herrschaft in Altona gegen gute Bedingungen ein Mädchen gesucht welches das Kochen gut versteht, auch etwas nähen kann und mit Wasche umzugehen weiß. Nähere Nachricht giebt der Buchdrucker Stalling.

31) Vor einigen Wochen ist dem Hermann Heinemann im Meegenlande auf sein Land eine schwarze Hündquene zugekommen. An der einen Seite ist sie etwas weiß gezeichnet. Der Eigenthümer muß selbige innerhalb 14 Tagen bey ihm abfordern.

32) Weol. Kaufmann Joh. Hine. Nente Erben in Barel lassen am 2. Oct. und folgenden Tagen in dem großen Wohnhause nahe dem Herrschafft. Schütting, jedesmal Nachmittags um 1 Uhr, öffentlich meistbietend verkaufen: Das noch vorhandene Lager von Elfenmaaren, bestehend in schwarzen couleuten Tüchern von allerhand Gattung, feinen und ordinären Sigen und Cattun, Damast, Camlot, Manchester, Fionell, schwarzen und couleuten seidenen Tüchern, cattunen Tüchern, Hüten, wollenen und baumwollenen Mützen und Strumpfen, nebst mehreren Waaren. Ferner sämtliche Mobilien, als: eine große Engl. Spiel- und Kegelier-Tisch, ein Clavier, allerhand Schränke und Aufzüge, auch ein gutes Comtoir-Schrank, einen Koffer mit starkem Messingbeschlag, Tische, Stühle, Spiegel, verschiedene Betten und Bettstellen, Silber, Kupfer, Zinn und Eisengeräth, etwas Linnen und Drellzeug, auch allerhand sonstige Sachen. Mit dem Waarenlager wird der Ankauf gemacht.

33) Ich habe in Commission zu Martini dieses Jahres 1000 Rthlr. in Golde zu billigen Zinsen zu belegen.
Eloseth, B. J. Hollmann.

34) Demnach auf freiwilliges Ansuchen Ehren Pastors Lampe Erben, der Verkauf ihres auf dem Sande belegenen Landguts groß 82 Grafen, woran jährlich in allen 50 Rthlr. 1 Schl. 10 w. Erdheuer bezahlet werden, bey brennender Kerze, in einem besondern Acte erkannt, und Terminus hiezu auf den Donnerstag als den 26. October angesetzt worden; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche dieses Landgut zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages des Nachmittags um 1 Uhr auf dem Stadt-Rathhause dieselbst einfinden, und der Vergantungs Ordnung gemäß kaufen. Anbey werden diejenigen, welche überhaupt Befugnis zu haben glauben, der Veräußerung dieses Grundstücks zu widersprechen, eben sowohl, als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressions-Grunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten, hiemit erinnert, daß erster sich vor dem Verkauf, und letztere im Fall kein concurs proclama immittelst ergangen, wenigstens vor Ercheinung eines jeden Zahlungstermins gerichtl. zu melden haben, widrigenfalls sie hiernach weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder so wie sie einkommen, an die Imperanten der Subbaktion werden ausgezahlet werden. Sig. Jever den 29 Aug. 1797.
Aus dem Landgerichte hieselbst.

35) Jacob Wollenhagen zur Moorsee ist gewillt, seine zu Ifens im Kirchspiel Stollbunmy belegene Hof-Felle von 25 Tüden Landes am 23. d. M. auf 3 Jahre, als von Martag 1798, bis dahin das, in Gerhard Bruns Wirthshause zur Moorsee, Nachmittags 1 Uhr, zu verheuern.